

Goldaper Kreisblatt

Redakteur für den amtlichen Teil: Landrat zu Goldap — Verantwortlicher Redakteur für den nichtamtlichen Teil: Verleger und Drucker: Th. Bauffstadt's Nachf. Franz Passauer in Goldap.

(Neunundsiebzigster Jahrgang).

Nr. 7.

Sonntag, den 23. Januar

1921

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Viehbestande des Abbanbesizers Dibus in Prohlauten, Kreis Gumbinnen amtlich festgestellt. Zum Schutze gegen die Weiterverbreitung dieser Seuche wird auf Grund der §§ 18 und folgende des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes angeordnet:

In den Ortschaften: Mehehnen, Gr. Gudellen, Kl. Gudellen, Groblütchen, Wannaginnen, Szarninken, Dom. Babbeln, Starupnen, Murgisch, Sawaiten, Gulbenitschen; Kagemeten, Eggelshagen, Grischkehmen, Ebergallen, G. Klauter, Dom. Klauter Dorf, Starupnen, Coyten, F. Audßen, Kuroehren, Freiberg, Eckertsberg, Kläupönen, Tetzeln, Budzedehlen, Gellshühnen, Langfischken, Dakehnen, Meddieten, Thewein, Dießullen, Verguhnen, Marfurischken, Ballädchen, Schadeln Gut, Schadeln Dorf, Kluchönen, Waidaufadel, Pideln, Kafeleten, Kubillen, Kaudohnen, Ezerwonnen/T, Samonien Gut, Tollmingkehmen Gut, Tollmingkehmen Dorf, Kubitschen, Ballupönen Gut, Martischken und Magna kehmen ist untersagt, die Abhaltung von Klauenviehmärkten, sowie der Auftrieb von Klauenvieh auf Jahrs- und Wochenmärkten, der Handel mit Klauenvieh, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet. Als Handel im Sinne dieser Vorschriften gilt auch das Aufsuchen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführen von Tieren und das Auslaufen von Tieren durch Händler.

Samtliche Sammelmolkereien dürfen die Milch nur nach ausreichender Erhitzung an landwirtschaftliche Betriebe in denen Klauenvieh gehalten wird, abgeben und in den eigenen Viehbeständen verwerten.

Als ausreichende Erhitzung der Milch ist anzusehen:

- a) Erhitzung über offenem Feuer bis zu wiederholtem Aufkochen.
- b) Erhitzung durch unmittelbar oder mittelbar in einem dem einwirkenden Wasserdampf auf 85 Grad,

- e) Erhitzung im Wasserbad auf 85 Grad, für die Dauer einer Minute.

Die zur Ablieferung der Milch und zur Ablieferung der Milchrückstände benutzten Gefäße dürfen erst nach vorschriftsmäßig erfolgter Desinfektion aus den Sammelmolkereien entfernt werden.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach dem Reichsstrafgesetzbuch eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den §§ 74-77 des R. V. G. vom 26. Juni 1909 bezw. nach § 148 Abs. 1. Ziffer 7a der Reichsgewerbeordnung bestraft.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die eingangs bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Goldap, den 17. Januar 1921

Der komm. Landrat.

Seitens der Verpächter von landwirtschaftlichem Grundbesitz wird unter Berufung auf die Pachtbuchordnung vom 3. Juli 1920 (R. G. S. 363) gegenüber den Pächtern mehrfach die Forderung gestellt, daß statt des bisher in Geld entrichteten Pachtzinses dem Verpächter zum Teil Naturalleistungen entrichtet werden sollen, und zwar nicht nur in Erzeugnissen, die dem freien Verkehr unterliegen, sondern auch in rationierten Erzeugnissen, wie Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Butter. So verlangt in dem in der kleinen Anfrage Nr. 549 (Nr. 1105 Drucksache des Reichstages) erwähnten Falle die Hofbesitzerin C. in Norden von ihrem Pächter, Landwirt D. J. Westermarsch unter anderm 2 Tonnen Weizen, 1 Tonne Hafer, 50 Pfund Butter jährlich.

Die Hergabe rationierter landwirtschaftlicher Erzeugnisse seitens der Pächter an die Verpächter ist unzulässig und strafbar. Gegenüber dem Anspruch auf Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Ablieferungspflicht können sich die Verpächter auf eine im Pachtvertrag oder durch einen etwaigen Spruch des Pachteinigungsamtes festgesetzte Naturalleistung von rationierten Lebensmitteln nicht be-